



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienststz Berlin - 11055 Berlin

Nur per Email:



HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 - 99529 - 3514

FAX +49 (0)228 - 99529 - 4262

E-MAIL 321@bmel.bund.de


INTERNET www.bmel.de

AZ 321-05111/0397

DATUM 14. Dezember 2020

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 13. November 2020

Sehr geehrte(r) 

mit E-Mail vom 13. November 2020 beantragen Sie eine Beantwortung von Fragen und eine Stellungnahme seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Zusammenhang mit der sogenannten „Europäischen Masthuhn-Initiative“. Sie erbitten insbesondere Auskunft oder Stellungnahme zu folgenden Aspekten:

1. Was tut das BMEL zur Gewährleistung besserer Tierhaltung von Masthühnern?
2. Warum muss es Initiativen für eine bessere Tierhaltung geben, wenn der Staat Gesetze oder Maßnahmenkataloge verabschieden könnte, um bessere Standards einzuhalten?
 - 2.1. Wie schätzen Sie staatlich verpflichtende Ampelsysteme zur Kennzeichnung von Lebensmitteln (speziell Masthuhn-Erzeugnissen) ein?
3. Was sind Nachteile von sowohl staatlichen Verordnungen (Bsp.: Ampelsysteme zur einheitlichen Kennzeichnung von Lebensmitteln), als auch Initiativen?
4. Beobachtet das BMEL einen Trend bei Organisationen und Unternehmen, ihr Image mit der Teilnahme an Initiativen aufzubessern? (s.g.: „Greenwashing“)

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht kein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG erstreckt sich der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nur auf solche Informationen, die tatsächlich bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhanden sind. Amtliche Informationen sind nach § 2 Nr. 1 IFG alle Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) liegen keine aktenkundigen Informationen der vorbezeichneten Art zu den Fragen 2, 2.1, 3 und 4 vor. Da das IFG die Bundesbehörden auch nicht zur Beschaffung und Übermittlung möglicherweise anderweitig verfügbarer Informationen verpflichtet, ist Ihr Antrag abzulehnen.

Der Auskunftsanspruch nach dem IFG ist nicht so zu verstehen, dass zur Beantwortung einer IFG-Anfrage eine Stellungnahme zu agrarpolitischen Fragestellungen zu verfassen wäre.

Außerhalb des Verfahrens nach dem IFG erhalten Sie in der Anlage allgemeine Informationen zu Ihren Fragen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

